

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 21 (1888)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 18. August 1888.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwägung

dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870 einer Revision bedarf;
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schule teilt mit der Familie die Aufgabe, die Kinder zu erziehen. Sie hat denjenigen, welche ihr anvertraut werden, nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen beizubringen, sondern auch Herz, Gemüt und Charakter derselben auszubilden.

§ 2. Der Primarunterricht wird sowohl in öffentlichen als auch in Privatschulen erteilt. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann.

§ 3. Es dürfen nur solche Lehrer in den öffentlichen Schulen definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrpatent besitzen.

§ 4. Angehörigen von religiösen Orden oder deren Afilirten sollen keine Lehrpatente ausgestellt werden und es ist ihnen jede Wirksamkeit in den Schulen untersagt.

§ 5. Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 6. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 7. Die Abgeordneten zu der Schulsynode werden von den Gemeinden gewählt.

§ 8. Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

B. Besonderer Teil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 9. Jede Gemeinde bildet ordentlicherweise einen Schulkreis. Sie kann jedoch, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen.

§ 10. Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, welche mehr als eine Einwohnergemeinde umfassen, werden beibehalten.

Die beteiligten Gemeinden haben sich über die Verteilung der Kosten zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Die Bildung neuer Schulgemeinden dieser Art kann durch Beschluss des Regierungsrats gestattet werden.

§ 11. Es dürfen Kinder in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden, wenn durch diese Vergünstigung der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird. Die beteiligten Schulkommissionen haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 12. Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt und Heizung der Schulklokale. Jeder Schulklassen ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ein gemeinsamer, womöglich gedeckter Turn- und Spielplatz, zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schulklokale ist untersagt.

§ 13. Wenn die Schulklokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder, den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nötigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 14. Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden.

§ 15. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. Eine anständige, freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
 2. 9 Steren Tannenholz oder ein dem Geldwerte entsprechendes Mass eines andern Brennmaterials, frei zum Hause geliefert;
 3. eine vierteljährlich zahlbare Baarbesoldung von mindestens Fr. 600 jährlich;
 4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.
- Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung während 3 Monaten nach seinem Ableben zu. Sie haben jedoch für gehörige Stellvertretung während dieser Zeit zu sorgen.

§ 16. Die Gemeinden können an Platz der obigen Naturalleistungen entsprechende Baarzahlung treten lassen. Über die Wertbestimmung der erstern in Geld entscheidet im Streitfalle der Regierungsrat endgültig.

§ 17. Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schulklokale mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

In jeder Gemeinde ist eine Schulbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll.

§ 18. Den Kindern unbemittelter Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

§ 19. In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Ertrag nur zu Gunsten der Schule verwendet, und dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden darf.

§ 20. Zu Bildung und Aufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften von Ortseinwohnern, nach Verfügung des Regierungsrates, bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 21. In sämtliche Schulen werden die Kinder beiderlei Geschlechts der entsprechenden Altersstufe aufgenommen. Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

§ 22. Keine Schulklassen darf, wenn sie alle Schulstufen umfasst, mehr als 50 und, andernfalls, mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum zwei Jahre nacheinander überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulklassen errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Geteilte Schulen dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 23. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum zwei Jahre nach einander überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Teilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 24. Der Lehrer hat sich der Verfügung, wodurch der Unterricht in Abteilungen erteilt werden soll, zu fügen.

Der Lehrer einer Abteilungsschule bezieht von der Gemeinde einen Mehrgehalt von Fr. 300.

§ 25. In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 26. Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. Die biblische Geschichte;
2. die Muttersprache (Lesen, Schreiben und Aufsatz);
3. das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
4. die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz; dieses Fach kann mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. das Zeichnen;
7. für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Schulkommission kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ 27. Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 28. Der Staat beteiligt sich an der Besoldung der Lehrer in folgender Weise:

- für eine Stelle, deren Inhaber 1 bis und mit 5 Dienstjahre zählt, mit Fr. 250; für eine Lehrerin mit Fr. 150;
- für eine Stelle, deren Inhaber 6 bis 10 Dienstjahre zählt, mit Fr. 350; für eine Lehrerin mit Fr. 200;
- für eine Stelle, deren Inhaber 11 bis 15 Dienstjahre zählt, mit Fr. 450; für eine Lehrerin mit Fr. 250;
- für eine Stelle, deren Inhaber über 15 Dienstjahre zählt, mit Fr. 550; für eine Lehrerin mit Fr. 300;
- für eine Stelle, deren Inhaber oder Inhaberin kein Lehrerpapent besitzt, mit Fr. 100.

Bei einer Abteilungsschule wird die Zulage um Fr. 100 erhöht. Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während 3 Monaten nach dessen Ableben zu.

§ 29. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag bis auf Fr. 50,000 kann durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden verteilt werden. Dieser Betrag wird aus den den Gemeinden, laut §§ 9 und 30 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken und § 6 des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer überlassenen Gebühren ausgerichtet und zu diesem Behufe verhältnismässig zum Voraus auf dieselben erhoben.

§ 30. Zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 31. Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, durch die Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsrats das Fehlende auf ihre Kosten ausgeführt.

2. Der Lehrer.

a. Wahlfähigkeit.

§ 32. In Bezug auf die Wahlfähigkeit gilt die allgemeine Bestimmung des § 3.

§ 33. Wenn sich für eine Schule kein mit befriedigenden Zeugnissen versehener patentirter Lehrer angemeldet hat, so kann ein nicht patentirter gewählt werden. Eine solche Anstellung unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

In Nothfällen ist die Erziehungsdirektion befugt, einen verfügbaren Lehrer an die vakante Stelle zu berufen.

§ 34. Einem Lehrer, der zu einer Korrekthausstrafe verurteilt worden, ist während eines Jahres nach Vollendung derselben, jede Wirksamkeit in der Schule untersagt. Derjenige, der abberufen worden ist, sowie derjenige, der sich ohne Grund weigert, dem Rufe der Erziehungsdirektion an eine vakante Stelle Folge zu leisten, ist, ebenfalls während eines Jahres, nicht wählbar.

b. Wahl und Anstellung.

§ 35. Die Ausschreibung von Lehrerstellen geschieht, auf den Antrag der Schulkommission, durch die Erziehungsdirektion.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ausschreibung rechtzeitig erfolge, damit die Wahl wenigstens einen Monat vor dem für den Amtsantritt bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

§ 36. Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob eine zweite Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 37. Die Lehrer werden, nach eingeholter Ansicht des Schulinspektors, auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindegremien, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

In Ermanglung von solchen reglementarischen Bestimmungen hat die Einwohnerversammlung die Wahl vorzunehmen.

§ 38. Ist eine Lehrerstelle in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt, so hat die Wahlbehörde, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode, zu entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 39. Beschliesst sie die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 40. In allen Fällen, wo eine Schulstelle frei wird und nicht sofort besetzt werden kann, hat die Schulkommission für Fortsetzung des Unterrichts die nötigen Anordnungen zu treffen. Dieselben unterliegen der Bestätigung der Erziehungsdirektion, welche auch die Zeit bestimmt, während welcher der provisorische Zustand bestehen darf.

§ 41. Der definitiv angestellte Lehrer kann ohne Einwilligung der Schulkommission die Stelle nicht vor Ablauf von zwei Jahren verlassen; wenn er in der zweiten Hälfte des Schuljahres gewählt worden ist, so wird die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres auf jene zwei Jahre nicht angerechnet.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrerstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrats, der Staatsbeitrag ganz oder zum Teil entzogen werden.

c. Pflichten des Lehrers.

§ 42. Der Lehrer hat die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel und dadurch, dass er bei den Schülern auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung dringt, an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Er ist, in den Grenzen des Unterrichtsplans, mit Rücksicht auf die Lehrmethode selbständig.

§ 43. Er hat die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während derselben seine ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

§ 44. Die Übernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Überordnungsverhältnis steht, ist unzulässig, ebenso die Übernahme einer Beamtung, sowie die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, dem Schulinspektor Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen dem Lehrer, ohne seine Zustimmung, ausser den ihm gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger Fächer Austausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 45. Der Lehrer ist verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu Handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen, und sich von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 46. Der Lehrer ist verpflichtet den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überlastet werden.

Er hat die schriftlichen Arbeiten in kürzester Frist sorgfältig zu korrigieren.

§ 47. Er wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder er selbst noch einer seiner Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

d. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 48. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 49. Beschwerden von Eltern oder Andern gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben der Bezirksschulkommission eingereicht. Jede Beschwerde ist dem Lehrer sofort zu eröffnen. In der Schule selbst oder in Gegenwart von Schülern dürfen dem Lehrer keine Rügen erteilt werden.

§ 50. In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben können, wird dieselbe sofort der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bzw. die Bezirksschulkommission zu erledigen.

§ 51. Als Disziplinarstrafen können verfügt werden:

1. Rüge durch die Schulkommission.

2. Anzeige an die Erziehungsdirektion und Warnung durch letztere. Zwei Warnungen bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

§ 52. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die

Schulkommission den Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 53. Die Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 54. Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 55. Der Schüler, welcher nicht zur bestimmten Zeit, an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden.

§ 56. Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Sanitätsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 57. Ausser den vom Lehrer zu verhängenden Strafen können, auf dessen Antrag, noch folgende verfügt werden:

1. Rüge vor versammelter Schulkommission.
2. Rüge vor versammelter Schule.
3. Versetzung in eine Besserungsanstalt. Die Rügen werden durch die Schulkommission erteilt. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird auf ihren Antrag durch den Gemeinderat und wenn letzterer in der Anwendung dieser Massregel säumig ist, durch den Regierungsrat verfügt.

§ 58. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme sind nicht von vornherein als bildungsunfähig zu erklären; die bildungsunfähigen unter ihnen sind in eine Spezialanstalt zu unterbringen, wenn ihre Aufnahme in die Schule unzulässig erscheint.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

§ 59. Alle Schüler, die Knaben bis zum Austritt aus der Fortbildungsschule, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Schulzeit.

§ 60. Jedes Kind, welches vor dem 1. April das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet in die Schule einzutreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig und körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern oder durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Wenn die Schule nicht zu sehr belastet ist, kann die Schulkommission, mit Einwilligung des Lehrers, auch Kinder aufnehmen, die spätestens am 31. Mai ihr sechstes Jahr zurücklegen, vorausgesetzt, dass ihre körperliche Entwicklung ihrem Alter entspreche.

§ 61. Kinder, welche mit ihren Eltern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass sie unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern von schulpflichtigen Kindern, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 67 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 62. Die obligatorische Schulzeit wird auf 8 Jahre zu 40 Wochen angesetzt. In den zwei ersten Jahren beträgt die Zahl der wöchentlichen Schulstunden 24, in den nachfolgenden wenigstens 30 und höchstens 32, Turnen und Handarbeiten inbegriffen.

Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann für die zwei letzten Schuljahre der Unterricht auf die Zeit vom 1. November bis 1. Mai beschränkt werden. In diesem Falle beträgt die Zahl der Schulstunden 30. Es sind zwei Wochen Ferien gestattet.

§ 63. Im Sommer sollen wöchentlich mindestens drei, im Winter zwei Nachmittage ganz frei sein.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen angemessene Unterbrechungen stattfinden.

§ 64. Wo der Unterricht abteilungsweise erteilt wird, kann, soweit es nötig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert und die freie Zeit anders als im vorigen Paragraph vorgeschrieben verteilt werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 65. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar wie die Eltern.

§ 66. Für jede unentschuldigte Absenz wird der Fehlbare 5 Centimes per Stunde busspflichtig.

Diese Bussen werden, sofern das Kind in einem Zeitraum von 4 Wochen nicht mehr als den zwölften Teil der Schulstunden ohne Entschuldigung gefehlt hat, von der Schulkommission verhängt und einkassirt.

Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 55 abgewiesen worden ist.

§ 67. Sind bei der nachfolgenden Censur die Bussen nicht bezahlt, oder hat das Kind in einem Zeitraum von vier Schulwochen mehr als den zwölften Teil der Schulstunden gefehlt, so wird der Fehlbare je nach der Zahl der Absenzen auf die erste Anzeige hin zu einer Busse von Fr. 3 bis 6 verfällt. Im Wiederholungsfalle während des Schuljahres wird die Busse jedesmal um Fr. 2 erhöht. Haben mehrere Kinder aus der nämlichen Familie die Schule versäumt, so ist die Strafe für jedes einzeln auszusprechen.

§ 68. Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt. Die Schulkommission hat spätestens am siebenten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichnis der Kinder aufzustellen, die sich des Schulunfleisses im Sinne von § 67 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 69. Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrate einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 70. Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten Krankheit des Kindes, Todesfälle in der Familie und Abhaltung durch sehr ungünstige Witterung, unter Umständen auch Krankheit in der Familie und andere Fälle, nach Würdigung der Schulkommission.

§ 71. Die vorgeschützten Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer schriftlich mitzuteilen.

Derjenige, welcher wissentlich nicht bestehende Entschuldigungsgründe angibt, verfällt je nach der Wichtigkeit des Falles in die gegen den Schulunfleiss angedrohte Strafe.

§ 72. Die Schulkommission entscheidet unter ihrer Verantwortlichkeit und nach Anhörung des Lehrers über die angegebenen Entschuldigungen; ihre Anzeigen haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft.

e. Jährliche Schulprüfung.

§ 73. Es findet jährlich am Schlusse des Winterhalbjahres eine öffentliche Schulprüfung statt, über deren Form und Einrichtung die Schulkommission entscheidet.

§ 74. Wenn ein Kind sich ohne Entschuldigung an der Prüfung nicht stellt, so verfallen die in § 65 erwähnten Personen in eine Busse von 5 bis 20 Franken.

Als Entschuldigungsgründe gelten nur die in § 70 erwähnten.

II. Die gemeinsame Oberschule.

§ 75. Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine gemeinsame Oberschule zu errichten, sobald in dem dieser Schule zugetheilten Bezirk sich 30 regelmässig beförderte Schüler der zwei letzten Schuljahre befinden; sie ist dazu verpflichtet, wenn die Eltern von 30 solchen Schülern der Gemeinde es verlangen.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine gemeinsame Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt und ihre Gemeinde hat das Betreffnis der Kosten zu bezahlen.

§ 76. Die Schulzeit beträgt jährlich 40 Wochen zu durchschnittlich 27 Stunden.

§ 77. Zu den in § 26 erwähnten Fächern kommen für die gemeinsame Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.

§ 78. Die Lehrer müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugnis für französische bezw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigsten Fr. 400 mehr als die sonst vorgeschriebene; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 79. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die gemeinsame Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 80. In jeder Gemeinde besteht die nötige Zahl von Fortbildungsschulen. Es steht jedoch den Gemeinden frei, sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen.

§ 81. Der Fortbildungsschule sind im Schulgebäude die nötigen Räume samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften, die gemeinsamen Lehrmittel, die Bibliothek und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§ 82. Auf Fortbildungsschüler aus armen Familien ist der § 18 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 83. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschulen durch eine jährlich in's Budget aufzunehmende Summe.

§ 84. Der Unterricht in der Fortbildungsschule umfasst als obligatorische Fächer:

1. Die Muttersprache.
1. Rechnen und praktische Raumlehre.
3. Die Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassung des Kantons Bern und der Schweiz), sowie das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte und Geographie, soweit dies zum Verständnis unserer Verhältnisse notwendig ist.

Ausserdem dient die Fortbildungsschule zur Repetition und praktischen Anwendung des in der Primarschule Erlernten.

§ 85. Die Wahl der Lehrer an der Fortbildungsschule steht der Schulkommission zu. Die angestellten Primar- und Sekundarlehrer sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, sofern durch Übernahme dieser Verpflichtung die Gesamtzahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden 38 nicht übersteigt.

Es können auch andere gebildete Männer sich am Unterricht beteiligen.

§ 86. Die Fortbildungsschule ist bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr für alle diejenigen Jünglinge obligatorisch, die in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus derselben kann jedoch einem Schüler, der auf den 31. März das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung darüber ausweist, dass er in allen obligatorischen Fächern gründliche Kenntnisse besitzt.

§ 87. Die Fortbildungsschule wird vom 1. November bis 1. April in vier wöchentlichen Stunden gehalten. Der Unterricht soll in der Regel an zwei Nachmittagen und wo möglich zur Tageszeit erteilt werden.

§ 88. Der Schulunfleiss ist strafbar, sobald der Schulpflichtige nur eine Stunde wöchentlich ohne Entschuldigung versäumt hat.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit 50 Cts. Busse bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch gelten die Bestimmungen des § 65. Wenn aber die Busse wegen Armut nicht geleistet werden kann, so soll die an Platz tretend Gefängnisstrafe durch den Schüler selber ausgehalten werden.

Die Bestimmungen des § 69 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 89. Für die Kontrollirung des Schulbesuchs und die Würdigung der Entschuldigungsgünde gelten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 90. Desgleichen gelten für die Fortbildungsschule die Bestimmungen über allgemeine Pflichten der Lehrer und der Schüler, welche für die Primarschule aufgestellt worden sind.

§ 91. Alljährlich, am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung der Fortbildungsschule durch die Schulkommission statt.

IV. Die Privatschulen.

§ 92. Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Primarschulen.

Sinken die Leistungen unter diejenigen der öffentlichen Schulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 93. Diejenigen, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, unterliegen den in § 69 aufgestellten Strafbestimmungen.

§ 94. Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrollirt und unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 59 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 95. Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher der Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 96. Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, die öffentlichen Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben

zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 65 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 69.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 97. Die öffentliche Primarschule, die gemeinsame Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 98. Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 99. In der Schulkommission dürfen solche nicht sitzen, die unter sich oder mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.

§ 100. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

Die Gemeinde kann mit Einwilligung der Erziehungsdirektion die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen.

§ 101. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie versammelt sich während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal; ihre Verhandlungen werden protokolliert.

§ 102. Die Schulkommission ist die Verwaltungsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werden.

Sie verhängt die in § 57 unter Ziff. 1 und 2 erwähnten Disziplinarstrafen und spricht die in § 66 vorgesehenen Bussen aus.

§ 103. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung desselben zu sorgen.

§ 104. Die Schulkommission wacht über gehörigen Unterhalt und zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der gegenüber der Schule und dem Lehrer der Schulgemeinde auferlegten Leistungen. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen.

§ 105. Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Anwesenheiten werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien und die öffentliche Prüfung.

§ 106. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 107. Wenn die Schulkommission mit Rücksicht auf den Schulbesuch und die Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuerbürgen habe.

§ 108. Die Schulkommissionen verkehren mit der Erziehungsdirektion in der Regel durch den Schulinspektor oder den Regierungstatthalter.

II. Bezirksbehörden.

1. Der Regierungstatthalter.

§ 109. Der Regierungstatthalter, als oberste Administrativbehörde des Amtsbezirkes, hat dem Schulwesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Alles zu tun, was in seiner Stellung liegt, um dasselbe fördern und heben zu helfen. Er hat insbesondere die Pflicht, die Erziehungsdirektion auf ihm bekannt gewordene Missbräuche aufmerksam zu machen.

2. Bezirksschulkommissionen.

§ 110. In jedem Amtsbezirk besteht eine Bezirksschulkommission von wenigstens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern. Es bleibt dem Regierungsrat vorbehalten, kleinere Bezirke zu vereinigen und grössere zu teilen.

Die Organisation und Wahlart der Bezirksschulkommissionen werden durch Dekret des Grossen Rats bestimmt.

§ 111. Der Bezirksschulkommission liegt ob:

- a) Jede Primarschule des Amtsbezirkes wenigstens zweimal und jede Fortbildungsschule wenigstens einmal im Jahre, durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder, zu besuchen, und über den Stand des Unterrichts, sowie über die Lehrmittel und Schullokale die sachgemässen Erhebungen zu machen.
- b) Die Gemeinden, deren Schulen überfüllt sind, zu veranlassen, den Unterricht abteilungsweise einzuführen oder neue Schulklassen zu errichten.
- c) Die Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, nach Anhörung des Letztern, zu erledigen.

- d) Die Tätigkeit der Schulkommission und der Lehrer, sowie den Schulbesuch zu überwachen.
- e) Überhaupt darüber zu wachen, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften in allen Gemeinden genau und gewissenhaft beobachtet werden.
- f) Alljährlich dem Schulinspektor zu Handen der Erziehungsdirektion einen eingehenden Bericht über ihre Tätigkeit nebst etwaigen Anträgen einzusenden.
- g) Die Austrittsprüfungen der Fortbildungsschüler anzuordnen.

§ 112. Die Mitglieder der Bezirksschulkommissionen werden für die Sitzungen, an welchen sie teilnehmen, sowie für ihre Auslagen vom Staate entschädigt. Das Nähere bestimmt das Dekret des Grossen Rats.

III. Staatsbehörden.

1. Schulinspektoren.

§ 113. Für den ganzen Kanton wählt der Regierungsrat, auf eine Amtsdauer von vier Jahren, höchstens fünf Schulinspektoren.

§ 114. Den Schulinspektoren liegt ob:

- a) Die Tätigkeit der Bezirksschulkommissionen zu überwachen und zu diesem Zwecke in den Schulen die ihnen gut scheinenden Besuche zu machen und Prüfungen vorzunehmen.
- b) Jeweilen am Schlusse eines Schulhalbjahres die Schulrödel zu prüfen und zu untersuchen, ob den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bestrafung der Abwesenheiten Folge gegeben worden ist.
- c) Die Jahresberichte der Bezirksschulkommissionen zu prüfen, alljährlich an der Hand derselben einen allgemeinen Bericht über den Stand des Schulwesens in jedem Amtsbezirk, sowie die nötigen Zusammenstellungen für die Erziehungsdirektion auszuarbeiten und etwaige Anträge zu stellen.
- d) Allen ihnen von der Erziehungsdirektion erteilten Aufträgen nachzukommen.
- e) Die Privatschulen zu beaufsichtigen.
- f) Für die Stellvertretung derjenigen Lehrer zu sorgen, die aus irgend einem Grunde genötigt sind, die Schule länger als 14 Tage anzusetzen.

§ 115. Die Schulinspektoren können den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 116. Die Schulinspektoratskreise, sowie die Besoldungen der Inspektoren werden durch Dekret des Grossen Rats bestimmt.

2. Erziehungsdirektion.

§ 117. Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, behufs der nötigen Erhebungen in der Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel.

Der Staat kann den Verlag der obligatorischen Lehrmittel übernehmen.

§ 118. Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensieren.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 119. Die Versetzung der Lehrer, welche in Folge der Abnahme ihrer Kräfte dienstuntauglich geworden sind, in den Ruhestand und die Bestimmung ihrer Ruhegehälter sind einem Dekret des Grossen Rats überlassen.

Die Altersversorgung der in den Ruhestand getretenen Lehrer soll nach dem Grundsatz eingerichtet werden, dass die zu diesem Zwecke nötigen Mittel zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Lehrerschaft aufzubringen sind.

§ 120. Der § 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern bleibt bis zum Erlass des erwähnten Dekrets in Kraft.

Für diese Übergangszeit erhält jedoch der zweite Absatz des § 55 folgende Fassung:

„Zu diesem Zwecke ist im jährlichen Voranschlag der nötige Kredit anzusetzen.“

§ 121. Behufs einheitlicher Ordnung der Altersversorgung der Lehrer soll der Grundsatz, dass die Lehrerschaft selbst einen Beitrag zu ihren Ruhegehältern zu leisten habe (§ 119), auch für die Mittelschullehrer und Seminarlehrer zur Anwendung kommen.

§ 122. Die Knaben, welche bis zum 31. März 1869 das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in die Fortbildungsschule ein.

Die Mädchen, welche dieses Alter erreicht, haben noch ein ferneres Jahr die Arbeitsschule zu besuchen.

§ 123. Sämtliche Schulkommissionen sind auf 1. April 1889 neu zu wählen.

§ 124. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 7 und § 121 des gegenwärtigen Gesetzes nötige Revision des Gesetzes über die Schulsynode, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, wird durch Dekret des Grossen Rats stattfinden.

§ 125. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am 1. April 1889 in Kraft, die Bestimmungen betreffend die Bezirksschulkommissionen und die Schulinspektoren jedoch erst am 1. April 1890.

§ 126. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft.
2. Das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870, vorbehältlich der in § 120 enthaltenen Bestimmung.
3. Die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870.
4. Die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871.
5. Das Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1879.
6. Die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874.
7. Die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880.
8. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 24. Dezember 1882, soweit dasselbe den Primarunterricht betrifft.
9. Die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872.
10. Alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bern, 9. März 1888.

Im Namen des Regierungsrats,
Der Vize-Präsident:
Joh. Schär.
Der Staatssekretär:
Berger.

NB. Bericht folgt in nächster Nummer.

Organistenkurse.

In den öffentlichen Tagesblättern macht gegenwärtig ein Beschluss des kirchl. Synodalrates die Runde, wonach im kommenden Herbste wiederum an fünf verschiedenen Orten des Kantons Organistenkurse veranstaltet und stattfinden werden. Dass diese Kurse eigentlich auch zum Kapitel der Fortbildung der Lehrer gehören, — denn diejenigen Organisten, die man als „kursbedürftig“ taxirt, sind per se ausschliesslich Lehrer, — und ferner jeder gut dressirte Lehrer bei dem Wort „Kurs“ sofort die Ohren spitzt, so ist es gewiss angezeigt, wenn das Organ der Lehrerschaft einigen kurzen Betrachtungen über diesen Gegenstand Raum gewährt.

Die Organistenkurse, wo sie gegenwärtig inscenirt und betrieben werden, haben erst in den letzten Jahren das Licht der Welt erblickt und die „orgelnde“ Lehrerschaft mit ihrem Dasein beglückt. Nicht dass solche Vorkehren in frühern Zeiten etwa überflüssig gewesen wären; die Zeiten, in welchen die Orgeln „geschlagen“ wurden, sind noch nicht so weit dahinten, und Prä- und Postludien alla marcia communis etc. hörte man vielerorts bis über die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts, aber das Zauberwort „Kurs“, das heute für alle, auch für die ausser der beruflichen Pflicht liegenden Funktionen des Lehrers erfunden ist, war damals im Allgemeinen noch unbekannt. Und doch scheint es ein so einfaches Mittel zur Hebung vorhandener Übelstände zu sein, dass man sich nur wundert, warum dieses Ei des Kolumbus nicht schon längst entdeckt und auch bei andern Berufsarten allgemein zur Anwendung gebracht worden ist. So ein Kürslein für ganz gelehrte Herrschaften, sogar für den Herrn Pfarrer, wäre oft gar nicht ohne; werden doch die schönsten reifen Äpfel

schnell „teig“ oder gar faul, wenn sie an eine behagliche Wärme kommen.

Aber bringen denn auch diese Kurse, zumal wenn sie ein Gebiet der Kunst beschlagen, wie die Organistenkurse, wirklich diejenigen Früchte, die man von ihnen erwartet? Der geneigte Leser, besonders ein junger strebsamer Lehrer, der als „Orgelist“ funktionirt, wird finden, dass ja wohl in einem Kurse von einigen Wochen etwas Ordentliches gelehrt und gelernt werden könne. Aber ebenso wird auch jedermann einverstanden sein, dass während dieser Zeit nicht das gelehrt und gelernt werden kann, was zu lehren und zu lernen absolut nötig wäre. Der Kirchengesang und mit ihm das Orgelspiel ist ein hervorragender Teil unserer Cultur. Wie oft tritt nicht die Erscheinung zu Tage, dass die Orgel, die Königin aller Musikinstrumente, stärker und nachhaltiger, als die schönste Rede, die Herzen der Zuhörer ergreift und mittelst ihrer Macht der Töne das Gemüt dem Höchsten und Erhabenen nähert! Es ist darum keine kleine Kunst, die Orgel so zu handhaben, dass dadurch die hohe Aufgabe, die ihr im Verein mit dem Kirchengesange in unserm Cultus zugewiesen ist, erfüllt wird. Können da solche Palliativmittel, wie 6—10 wöchentliche Organistenkurse es sind, zum Ziele führen? Gewiss nicht. Es genügt nicht, wenn während einigen Wochen etwa je ein- oder zweimal sich die kursbedürftigen kurseifrigen Schulmeister um einen tüchtigen Organisten versammeln und der Reihe nach unter seiner Leitung drauf los orgeln, der eine etwas besser, der andre etwas schlechter; es genügt nicht, wenn ihnen der Kursteiler ein sog. Vademecum über die Orgel und das Orgelspiel in die Hände gibt, da die Zeit fehlt, um jeden einzeln individuell nach seinen Fertigkeiten, seinem Talente, seinem musikalischen Wissen und Können überhaupt in die Kur zu nehmen. Tritt zu diesem Mangel an Zeit dann, wie es nicht selten der Fall ist, auch noch ein gewisser Mangel an der nötigen technischen Vorbildung von Seite der Kursteilnehmer, dann ist's um ihn geschehen, nämlich — um den gehofften Erfolg des Organistenkurses.

Aber es ist auch gar nichts Absonderliches, dass die auf diese Weise gepflanzten Früchte sauer bleiben. Es ist nicht möglich, in wenigen Wochen dasjenige zu erreichen, zu dem Jahre lange Übung nötig ist. Das weiss übrigens jeder Lehrer, der als Organist funktionirt, oder, wie es die Verhältnisse häufig mit sich bringen, als solcher funktioniren muss. Er weiss, dass er auch dann noch kein fertiger Künstler, ja überhaupt ein Künstler würde, wenn er auch seine Übungen ums Zehn- oder Zwanzigfache vermehren könnte. Will man deshalb die Kirchenmusik, resp. das Orgelspiel heben und verbessern, so sind sicherlich noch andere Massnahmen nötig, als das Veranstellen von Organistenkursen, in denen wohl etwas weniges, aber nicht Genügendes erzielt werden kann. Vor allem sollte, statt des Palliativmittels von Organistenkursen, hauptsächlich nach drei Richtungen hin eine gründliche Radikalkur vorgenommen werden.

Bevor man an den Organisten herumdoktert, stelle man vorerst die Orgeln selbst in den richtigen Stand. Obschon in den letzten Jahren in dieser Beziehung viel getan worden ist, so trifft man doch noch nur zu häufig alte Heulmaschinen, oder verpfuschte Werke in den Kirchen an, auf denen selbst gewandte Spieler nichts Rechtes hervorzubringen im Stande sind. Es gibt nichts Entmutigenderes und Ärgerlicheres für einen Orgelspieler, als so auf einem Marterkasten arbeiten zu müssen, dessen

Töne allem musikalischen Gefühl Hohn sprechen und zuwider sind.

Zweitens ist es nötig, die Besoldungsverhältnisse des Organisten ganz anders zu gestalten. Gesetzt auch, ein musikalisch begabter Lehrer würde ernstlich an die Arbeit gehen und mit allem Fleiss die nötige Zeit darauf verwenden, auch keine Kosten scheuen, um ein tüchtiger Organist zu werden, der den Bedürfnissen seiner Gemeinde entspricht, findet er allsdann in jeder Hinsicht die Anerkennung, die ihm gebührt, die ihn zu weiterm Schaffen und Streben ermuntert? In finanzieller Beziehung wenigstens ungeheuer selten. Was sind das für Besoldungen, wenn die meisten Kirchgemeinden etwa 50, 70, höchstens 150 Fr. für das Orgelspiel ausgeben! An wie vielen Orten sind es zudem noch zwei, oft sogar drei „Künstler“, die sich in dieses grossartige Trinkgeld teilen müssen. Da ist es gar nicht zum Verwundern, wenn ein allbekanntes Sprichwort einfach umgekehrt wird und man sagt: „Wie der Lohn, so die Arbeit!“ Es ist nicht zum Verwundern, wenn den Organisten das berechnete Gefühl beherrscht, seine Sache, wenn auch sehr simpel, doch noch weit besser gemacht zu haben, als wie er dafür entschädigt wird. Zwar rechnet man bei der Dotation des Organisten mancherorts gar einfach: Für 52 Sonntage im Ganzen z. B. Fr. 150, gibts nicht ganz Fr. 3 für das Mal! Das genügt doch für einen Schulmeister, der so wie so verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit die Kirche zu besuchen. Ja, wenn man für andere kirchliche Funktionen auch so dividiren wollte, z. B. ausrechnen, wie viel der Herr Pfarrer für eine Predigt erhält! Diese zwei Divisionen, die für den Pfarrer und die für den Organisten, lieferten auch einen prächtigen Stoff zur plastischen Dartsellung an einer Landesausstellung, ähnlich wie 1883 in Zürich die Besoldungen der Lehrer der verschiedenen Kantone in blanken Fünfränklersäulen veranschaulicht waren.

Ja, aber man wird doch nicht die Leistungen eines Organisten mit den Leistungen des Pfarrers auf die gleiche Linie stellen wollen! Nein, aber ein Organist braucht Zeit, viel Zeit, bis er etwas Ordentliches leisten kann; er braucht Übung, viel Übung, bis er nur einiger massen genügt; er muss Geld auslegen, nicht wenig Geld, wenn er stets nur den einfachsten Anforderungen entsprechen will. Darum sind 100 und 150 Fr. keine Besoldung für einen auch nur gewöhnlichen Organisten, von 50, 60 oder 80 Fränklein gar nicht zu reden. Der Todtengräber und Sigrüst ist in der Regel weit besser bezahlt, und doch ist das Glockenziehen, das Erdschaufeln, die Zubereitung von warmem Wasser bei Taufen und die Entgegennahme von allfälligen Trinkgeldern bei Hochzeiten gewiss keine Kunst. Aber der Sigrüst und der Todtengräber, deren Besoldung durchaus keine übermässige ist, und die man ihnen recht wohl gönnt, bekleiden eben neben ihrer Stelle kein Amt, von dem man annimmt, dass in ihm, wie beim Lehrerberuf, an und für sich schon die Verpflichtung liege, für ein Trinkgeld kirchliche Funktionen zu besorgen. Also, man erhöhe die Organistenbesoldungen derart, dass sie in einem richtigen Verhältnis stehen zu der aufgewendeten Mühe, zu den Opfern an Zeit und Geld, die unbedingt erforderlich sind, um das Orgelspiel recht zu lernen.

Diese zwei Dinge, gute Instrumente, anständige Besoldungen veranlassen dann die dritte Radikalkur: Allgemeine, gründlichere Ausbildung der angehenden Organisten. Heutzutage fällt es keinem, oder wunder selten einem, der nicht zum Lehrerstand gehört, oder sich als Musiker ausbilden will, ein, sich diejenigen

Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, die ein gewöhnlicher Organist haben muss. Nur im Seminar ist das Orgelspiel obligatorisch, auch für den, der eigentlich gar kein Talent dazu besitzt. Warum besteht dieses Obligatorium, obschon man doch weiss, dass keine 20% einer Klasse später als Organisten Verwendung finden? Gewiss nicht nur deshalb, dass jeder Seminarist der Segnungen des Orgelspiels teilhaftig werde; wahrscheinlich eher deshalb, weil man zu dieser Zeit noch nicht weiss, wer von den angehenden Lehrern später als Organist funktionieren muss. Besitzen aber die Gemeinden gute Orgelwerke, bieten sie ferner anständige Besoldungen für die Organisten, dann wird auch die Ausbildung im Seminar eine gründlichere und weitergehende sein müssen. Der musikalisch gut begabte Seminarist, wird, wenn er weiss, dass seine Mühe nicht vergeblich ist, mit aller Energie sich die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben suchen, und dem Musiklehrer im Seminar ist gewiss damit gedient, wenn er mit den besonders befähigten Zöglingen eine höhere Stufe, als bisher üblich, erreichen soll, als mit dem ganzen Gros der Klasse sich in den Anfangsgründen herumzuschlagen. Man erhöhe also die Anforderungen im Orgelspiel entsprechend den Durchschnittsbedürfnissen der Kirchgemeinden, aber dispensire diejenigen Lehramtskandidaten vom Examen, die kein oder zu geringes Talent zur Musik besitzen. Es braucht nicht jeder Lehrer ein Organist zu sein; darum bilde man die aus, die sich vermöge ihrer Beanlagung zur Ausbildung als Organist eignen; man stelle alsdann denjenigen, die infolge ihres Talent und Fleisses eine genügende Befähigung zum Organistendienste sich erworben haben, ein besonderes Patent aus, damit die Kirchgemeinden, die Opfer für die Kirchenmusik bringen, auch mit tüchtigen Kräften versorgt werden können und der rechte Mann an seinen rechten Platz kommt. Allerdings muss dann im Seminar die Gelegenheit geboten werden, sich gründlicher als wie bisher im Orgelspiel auszubilden, das sollte aber gewiss leicht geschehen können, wenn nicht Krethi und Plethi, sondern ausschliesslich musikalische Leute unterrichtet werden müssen.

Also gute Instrumente, anständige Besoldungen, dann kommt sicher und mit Notwendigkeit das Dritte hinzu, tüchtige, den Bedürfnissen genügende Organisten. Ist in unserm Volke wirklich das Bedürfnis nach einer Bessergestaltung und Vervollkommnung der Kirchenmusik vorhanden, woran wir gewiss nicht zweifeln wollen, dann aber pflastere und quacksalbere man nicht zu allererst nur an den Organisten mit unzulänglichen Kursen herum, mit denen aus den angeführten Gründen keine wesentlichen Erfolge zu erzielen sind. Man giesse daher nicht neuen Wein in alte Schläuche, sondern probiere eine Radikalkur, die, nach der obigen Auseinandersetzung durchgeführt, sicher zum gewünschten Ziele führen wird.

(R K.)

Schulnachrichten.

Bern. Letzten Samstag hat die *Vorsteherschaft* der Schulsynode die obligatorische Frage behandelt und an der Hand des gründlichen Referats Stucki die Anträge an die Synode festgestellt. Die Sitzung der Schulsynode ist auf den 15. Oktober in Aussicht genommen. Ein anderer ernster Verhandlungsgegenstand war der *Primarschulgesetzentwurf*. Da diese Gesetzesvorlage, wie sie aus dem Schosse des h. Regierungsrates hervorgegangen,

den meisten Lehrern nicht bekannt ist, so wird der Wunsch ausgesprochen, das Schulblatt möchte den Entwurf publiziren. Sodann sollen die Kreissynoden eingeladen werden, den Entwurf nochmals zu beraten und bezügliche Beschlüsse bis Ende dieses Monats dem Referenten, Hrn. Seminardirektor Martig in Hofwyl, einzusenden.

Gleichen Tags des Nachmittags hielt auch das *Redaktionskomite* des Schulblatt Sitzung. Da wurde beschlossen, Gesetz und offiziellen Bericht im Schulblatt zu publiziren, damit die Lehrer auch wissen, über was sie verhandeln und beschliessen sollen. Im Redaktionskomite herrschte einstimmig die Ansicht, dass mehrere Bestimmungen des Entwurfs unsre Schule schwer schädigen müssten und dass deshalb alles getan werden müsse, um solche Bestimmungen auszumerken oder dann das Gesetz zu Fall zu bringen. Ein *Initiativkomite* wird die Propaganda beraten und leiten. Wir können nur mitteilen, dass u. a. eine grosse freie Versammlung in Bern in Aussicht genommen ist, wo die wichtige Angelegenheit zur offenen Verhandlung kommen soll. Wir denken, die Lehrer werden spätere Mitteilungen mit Interesse entgegennehmen.

Kreissynode Burgdorf

Samstag den 25. August 1888, vormittags 10 Uhr,
in der Krone zu Lyssach.

Traktanden:

1. Musterlehrübung im Schreiben: I., II. und III. Stufe, mit Schülern, von Herrn Liechti in Kernenried.
2. Behandlung des neuen Primarschulgesetz-Entwurfes.
3. Bibliothekangelegenheit.
4. Synodalwahlen.
5. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Vorstand.

Kreissynode Thun

Mittwoch den 22. dies, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Bären
auf der Schwarzenegg.

Traktanden:

1. Der Sozialismus, seine Parteien und Bestrebungen.
2. Der Vulkanismus.
3. Unsere Lehrerbibliothek.
4. Unvorhergesehenes.

Gesang: «Trittst im Morgenrot daher».

Der Vorstand.

Kreissynode Konolfingen

Donnerstag den 23. August 1888, morgens 9 Uhr,
bei'r Kreuzstrasse.

Traktanden:

1. Das Projekt Primarschulgesetz des Kantons Bern vom 9. März 1888 (in Vorberatung bei einer Grossratskommission liegend).
2. Wahlen in die Schulsynode.
3. Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

NB. Nach Schluss der Verhandlungen der Kreissynode: Versammlung der Mitglieder der bern. Lehrerkasse zur Behandlung reglementarischer Geschäfte.

48. Promotion.

Klassenversammlung **Samstag** den 25. August, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Café Rhyn, Bärenplatz, Bern. Voll- und anständiges Erscheinen ist Ehrensache. Synodalheft und Geldbeutel nicht vergessen! Für Bier ist gesorgt!

Münger.

Kreissynode Bern-Land

Samstag den 25. August 1888, nachmittags 1 Uhr,
im Café Roth in Bern.

Traktanden:

1. Wahrnehmungen und Anregungen aus dem Gebiete der verschiedenen Unterrichtsfächer. Referent Herr Schulinspektor Stucki.
 2. Eventuell Andreas Hofer und Freiheitskampf im Tyrol. Referent Herr Stauffer, Oberlehrer in Gümliigen.
 3. Begutachtung des neuen Schulgesetzentwurfes.
 4. Synodalwahlen.
- Zahlreiche Beteiligung erwartet

Der Vorstand.

Gartenwirtschaft J. Brenzikofer

(früher Brauerei Chipot)
auf der **Ländte bei Biel und Nidau.**

Best geeignete Lokalien zur Bedienung von Schüler-, Gesang-, Musik- und andern Gesellschaften. Freundliche Bedienung. Billige Preise.

Es empfiehlt sich höchlichst

J. Brenzikofer, Wirt.

Kreissynode Aarberg

Sitzung Samstag den 25. August 1888 in Bargaen.

Traktanden:

1. Zirkular der Kreissynode Nidau. Ref.: Wenger.
 2. Synodalwahlen.
 3. Unvorhergesehenes.
- Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Landwirtschaftliche und Molkerei-Schule Rütli, Bern.

Lehrstellen-Ausschreibung.

Infolge Auslauf der Amtsdauer und Demission sind an hiesiger Anstalt, mit Amtsantritt auf 1. November 1888, folgende Lehrerstellen zu besetzen und werden hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

1) Die Stelle eines Hauptlehrers, welchem der Unterricht über Betriebslehre, Pflanzenbau, Bodenkunde, Grundverbesserung, Futterbau, Bienezucht, Düngerlehre, Ackerbaulehre etc. zukömmt mit wöchentlich 25—30 Stunden. Besoldung Fr. 2200—2500 nebst freier Station für seine Person.

2) Die Stelle des zweiten Lehrers und zugleich Buchhalter der Anstalt. An Unterrichtsfächern, in wöchentlich 25—30 Stunden, können demselben zugeteilt werden die mathematischen und teilweise naturwissenschaftlichen Fächer, nebst Zeichnen und Buchführung. Besoldung Fr. 1500—1800 mit freier Station für sich.

3) Die Stelle eines Obst- und Gemüsebaulehrers, welchem der Unterricht über diese Fächer, sowie über Waldbau und Botanik zufällt, in wöchentlich 8—10 Stunden, nebst Pflege und Besorgung der sämtlichen Obst-, Gemüse- und Weidenanlagen. Besoldung vorläufig Fr. 1000—1200 mit freier Station für sich.

Anmeldungen, in Begleit der Zeugnisse über Befähigung und bisherige Wirksamkeit, sowie einer gedrängten Wiedergabe über den Bildungsgang, sind bis 15. September nächsthin an die Direktion für Landwirtschaft des Kantons Bern einzusenden, welche hierüber weitere Auskunft erteilt, sowie die (H 2955 Y)

(2) Direktion der landwirtschaftlichen und Molkerei-Schule Rütli.

Kreissynode des Amtes Aarwangen

Mittwoch den 22. August 1888, nachmittags 1 Uhr,
im Bad Gutenburg.

Traktanden:

1. Die Bienenkultur als Nebenbeschäftigung des Lehrers von Herrn Krähenbühl, Lehrer in Lotzwyl.
2. Synodalwahlen.
3. Gesangsübung. Synodalheft mitbringen.

Der Vorstand.

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: J. Schmidt, Hirschengraben 12 in Bern

Ältere Pianos

in gutem Zustand
zu Fr. 150, Fr. 300, Fr. 350.

(1) Pianofabrik A. Schmidt-Flohr, Bern.

Patentprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes.

Dieselbe findet gemäss Reglement vom 11. August 1883 im Laufe des nächsten Herbstes statt.

Bewerber hierfür haben sich bis zum 1. September nächsthin beim Präsidenten der Prüfungskommission, Herrn Prof. Dr. Hirzel, schriftlich anzumelden, unter Einsendung der reglementarischen Ausweise. Das Weitere wird später mitgeteilt werden.

Bern, den 13. August 1888.

Die Erziehungsdirektion.

Billiges Notenpapier

Marschbüchlein, etc., zu beziehen durch die

Buchdruckerei J. Schmidt.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
1. Kreis.			
Mühlestalden, gem. Schule	³⁾ 50	550	1. Sept.
Käppeli, „	³⁾ 48	550	„
Hohfluh, Unterschule	³⁾ 44	550	„
Habkern, Mittelklasse	³⁾ 60	550	„
Därligen, Oberschule	²⁾ 35	660	„
Gempelen-Kratzen, Wechselsch.	³⁾ 40	550	„
Hirzboden, gem. Schule	³⁾ 54	550	„
Hintergrund, Oberschule	³⁾ 40	550	„
2. Kreis.			
Steffisburg, III.c-Kl.	¹⁾ 60—65	1050	„
Wimmis, II. Kl.	⁵⁾ 45	550	„
„ III. Kl.	⁵⁾ 55	550	„
3. Kreis.			
Schangnau, Oberschule	¹⁾ 60	550	31. Aug.
Lauperswyl, Mittelklasse	³⁾ 60—70	550	12. Sept.
Signau, „	²⁾ 50—60	550	31. Aug.
Landiswyl, Unterschule	²⁾ 50	550	25. „
5. Kreis.			
Huttwyl, II. Kl.	³⁾ 75	590	31. „
Nyffel, Mittelklasse	¹⁾ 60	550	31. „
Thal, Oberschule	¹⁾ 76	550	31. „
6. Kreis.			
Grasswyl, Oberschule	¹⁾ 60	800	8. Sept.
Herzogenbuchsee, Elementkl. B	¹⁾ 50	700	„
Langenthal, unt. Mittelkl. A	¹⁾ 60	1250	„
„ Elementkl. B	¹⁾ 50	1050	„
Lotzwyl, „ A	¹⁾ 60	600	„
Obersteckholz, „	¹⁾ 60	550	„
Rohrbachgraben, „	¹⁾ 60	640	„
Rütschelen, „	¹⁾ 60	700	„
Rütschelen, Mittelklasse	¹⁾ 70	700	„
Seeberg, Elementarklasse	¹⁾ 50	570	„
Walliswyl-Bipp, gem. Schule	¹⁾ 50	680	„
Wynau, Mittelklasse	¹⁾ 50	625	„
Thunstetten, Elementarkl.	¹⁾ 70	550	„
Farnern, gem. Schule	³⁾ 60	700	„
Onz, Elementarklasse	³⁾ 50	616	„
Heimenhausen, Elementarkl.	³⁾ 50	550	„

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer. ²⁾ Wegen Demission. ³⁾ Wegen prov. Besetzung. ⁴⁾ Für eine Lehrerin. ⁵⁾ Wegen Todesfall. ⁶⁾ Zweite Ausschreibung. ⁷⁾ Neu errichtet. ⁸⁾ Eventuell.

Sekundarschulen.

Münchenbuchsee, Sekundarschule, 2 Lehrerstellen. Besoldung je Fr. 2000. Arbeitslehrerin Fr. 130. Anmeldung bis 26. August bei Hrn. Martig, Seminardirektor.

Verschiedene Arbeiten müssen den Umständen weichen und aufgeschoben werden, wofür die HH. Einsender um Entschuldigung bittet
die Redaktion.